

Studien über die Formen und Methoden der Königsherrschaft. Gegen die ältere, etwa von Luchaire und Petit-Dutaillis, aber im Grunde auch von Cartellieri, Fawtier und Powicke vertretene Auffassung, erst der erzwungene Heimfall der Normandie an Philipp 1202-1204 habe zu einer Aufnahme „moderner“ Verwaltungstechniken durch die Kapetinger geführt, sieht B. die große Wende eher in der Zeit zwischen 1190 und 1194. Schon Philipps Kreuzzugsreise habe zu einer Straffung und Institutionalisierung der königlichen Herrschaft geführt, und nach der Niederlage bei Fréteval 1194, bei der ein erheblicher Teil der königlichen Archive verloren ging, hat die französische Regierung – wie auch um diese Zeit die englische – die Registrierung von Schriftstücken eingeführt. Auch die Einführung des bailli, eine verwaltungstechnische Neuerung gegenüber dem älteren Amt des Prévôt, lasse sich schon in den 1190er Jahren belegen. Bisher angenommene Einflüsse normannischer Verwaltungspraxis auf die kapetingische hingegen werden von B. eher heruntergespielt; auch der finanzielle Gewinn des coup von 1204 sei kleiner, als bisher behauptet. – Im großen und ganzen wirken Baldwins Thesen überzeugend und gut begründet und das Buch wird sicherlich ein Standardwerk. Manches erscheint gelegentlich zu überspitzt. Man wird z. B. der Beschreibung der kapetingischen Herrschaft vor 1190 als „a primitive and ambulatory monarchy“ (S. 422) in dieser Platitude schwerlich zustimmen können. Die bescheidene Behauptung Ludwigs VII., die Franzosen hätten nur Brot und Wein im Vergleich zum Reichtum der Engländer und zur militärischen Macht der Deutschen, ist eben *cum grano salis* zu nehmen; und auch für die Zeit nach 1200 bringt B. Belege für „Rückständigkeit“: erstaunlich ist z. B. die Feststellung S. 313, erst 1220 habe die königliche Kanzlei eine vollständige Liste der französischen Bistümer bekommen, und auch die Tatsache, daß die Bischofswahlen unter Philipp wirklich frei waren, weist auf ein eher traditionelles Verständnis von Königtum hin. Selbst die „Register“ sind eher Handarchive, wie B. selbst zugibt (S. 412ff., insbesondere S. 418 „easily transportable as the chancery followed the king in his displacements“), und mit den Registern der päpstlichen bzw. angiovinischen Verwaltung nur entfernt verwandt (eher etwa mit dem Liber Censuum oder dem Red Book of the Exchequer). T. R.

---

Propyläen Geschichte Deutschlands Bd. 3: Peter M o r a w, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Berlin 1985, Propyläen Verlag, 471 S., 22 Karten, 8 Diagramme, 64 Tafeln mit 88 Abb., 2 Faks., DM 228. – Der etwas kapriziöse Titel ist das einzige an diesem Buch, woran man etwas auszusetzen fände. Erläutert man ihn, trifft er dennoch ins Schwarze: Denn das Buch beschreibt den Weg, den das ma. ‚deutsche‘ Reich im späten MA genommen hat von einem verfassungsmäßig ungefestigten Zustand, wo die Potenzen König, Fürsten, Adel, Städte weder hinsichtlich ihrer eigenen Gestalt noch in ihrem Verhältnis zueinander zu einer endgültigen Klärung gefunden hatten, zu jenem Zustand, den man als den Dualismus von Kaiser und Reich zu bezeichnen pflegt, wo also den baukastenartig verfestigten Territorialherrschaften, die sich in einem Immediatverhältnis zum Kaiser/König befanden, die Reichsspitze selbst in Gestalt eben dieses Kaisers/Königs als Verfassungsorgan quasi antagonistisch gegenüberstand. Der Vf. holt weit aus: Er handelt vom Kulturräumlichen („Das Land und die Menschen“), dem weiten Geflecht der sozialen Bezüge (Fami-